

AIDA Cruises

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Leistungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Leistungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) von AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S.p.A., Am Strand 3d, D-18055 Rostock (nachfolgend „**Besteller**“ genannt) gelten für den Einkauf und die Lieferung von Waren an den Besteller und für die Beauftragung und Erbringung von Dienst- und Werkleistungen für den Besteller. Der Begriff „**Leistung**“ wird in diesen AGB für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen verwendet. Der Erbringer der Leistung wird als „**Lieferant**“ bezeichnet. Besteller und Lieferant werden gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet. Als „**Bestellung**“ wird die Beauftragung zur Lieferung von Waren an den Besteller und/oder zur Erbringung der Dienst- und/oder Werkleistungen durch den Besteller an den Lieferanten bezeichnet.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Alle Leistungen des Lieferanten und Bestellungen seitens des Bestellers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Sie gelten auch für alle zukünftige Bestellungen und Erbringung von Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder in der Bestellung bzw. der Leistungsbeschreibung nicht benannt oder ausgeschlossen werden.
- 1.2 Teil B dieser AGB enthält ergänzende Bestimmungen für IT-Leistungen. Im Zweifel gehen bei IT-Leistungen die besonderen Bestimmungen des Teils B denen des Teils A vor.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Dies gilt nicht, soweit schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist der schriftlich oder in Textform geschlossene Vertrag, einschließlich

dieser AGB. Mündliche Zusagen vom Besteller vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den Vertrag einschließlich dieser AGB ersetzt. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB sowie Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, sofern diese AGB nicht die Schriftform vorsehen.

2. Bestellungen, Aufträge

- 2.1 Der Besteller ist berechtigt, Zeit und Ort der Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung mindestens in Textform mit einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Leistungstermin zu ändern. Der Besteller gerät durch eine solche Änderung nicht in Annahmeverzug.
- 2.2 Handelsübliche Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Teile oder Leistungen sind zulässig, so weit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen und Leistungsmerkmalen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses oder der Leistungsausführung des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können.
- 2.3 Der Besteller garantiert dem Lieferanten keinen Mindestumsatz und keine Abnahme einer Mindestmenge. Eine solche Vereinbarung kommt nur dann zustande, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien für den konkreten Einzelfall vereinbart wird.
- 2.4 Der Besteller gewährt dem Lieferanten kein Exklusivitätsrecht. Eine exklusive Zusammenarbeit kommt nur dann zustande, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

3. Leistungserbringung

- 3.1 Handelt es sich bei der Leistung um die Lieferung von Waren, so ist die Dokumentation, die Durchführung der Lieferung, Kennzeichnung, Verpackung, die Abholung, der Versand, der Transport der Waren und die Rechnungsstellung gemäß

- den Anweisungen und Logistikabläufen des Bestellers durch den Lieferanten durchzuführen.
- 3.2** Leistungszeit und -ort sind – sofern in der Bestellung festgelegt – von vertragswesentlicher Bedeutung. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten sämtliche Leistungen, die vor dem festgelegten Leistungstermin bzw. an eine andere als die in der Bestellung angegebene Adresse geliefert werden, abzulehnen und an den Lieferanten zurückzugeben bzw. dem Lieferanten die entsprechenden Lager- und/oder sonstigen hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.3** Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich mindestens in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, gleich ob aus seiner Sphäre oder nicht, wonach die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Lässt sich das Leistungsdatum konkret aus der Bestellung entnehmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer separaten Mahnung durch den Besteller bedarf.
- 3.4** Handelt es sich bei der Bestellung um die Lieferung einer Ware, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware erst auf den Besteller über, wenn dem Besteller die Ware am Bestimmungsort übergeben wird, d.h. nicht bereits mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten. Dies gilt entsprechend, wenn Versendung der Ware vereinbart wurde. Befindet sich der Besteller im Verzug der Annahme, ist der Lieferant verpflichtet, die Waren mit höchster Sorgfalt zu behandeln, um den Verlust oder die Beschädigung der Waren zu vermeiden.
- 3.5** Werden Leistungen in den Räumlichkeiten des Bestellers erbracht bzw. ist die Übergabe der Ware auf ein Schiff des Bestellers vereinbart worden, gelten die dortigen konkreten Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen internen Bestimmungen des Bestellers, die dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 3.6** Handelt es sich bei der Bestellung um die Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen sichert der Lieferant zu, die Leistung selbst bzw. durch fachlich ausreichend geschultes und qualifiziertes Personal zu erbringen. Sofern der Lieferant Personal zur Leistungserbringung einsetzt, unterliegt dieses allein dem fachlichen und gegebenenfalls disziplinarischen Weisungsrecht des

Lieferanten.

- 3.7** Sofern die Leistung aus verschiedenartigen Leistungsbestandteilen besteht, ist der Lieferant zur transparenten Dokumentation der Einsatzzeiten, der Anzahl des eingesetzten Personals und der tatsächlichen Leistungszeit verpflichtet. Diese Dokumentation ist zugleich wesentlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Abrechnung der jeweiligen Bestellung. Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet der Besteller und informiert den Lieferanten hierüber mindestens in Textform.
- 4. Preise/Vergütung, Rechnungsstellung, Verzug**
- 4.1** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis bzw. die Vergütung ist bindend. Geänderte Listenpreise bzw. -vergütungen des Lieferanten sind nicht anzuwenden, es sei denn, diese sind vorab mit dem Besteller mindestens in Textform vereinbart worden.
- 4.2** Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis bzw. die Vergütung die jeweils geltende Mehrwertsteuer mit ein. Zudem gelten sämtliche Kosten und Aufwände des Lieferanten mit den in der Bestellung angegebenen Preis- bzw. Vergütungsangaben als abgegolten, soweit nicht mindestens in Textform ausdrücklich anders vereinbart.
- 4.3** Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 4.4** Soweit nicht anders vereinbart, wird die Zahlung fällig mit Erbringung der vollständigen Leistung bzw. Abnahme der Leistung. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage nach Rechnungseingang. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung, ist der Besteller zum Abzug von 3 % Skonto des Rechnungsbetrags berechtigt.
- 4.5** In sämtlichen Dokumenten des Lieferanten an den Besteller sind, soweit bekannt, die Bestell- bzw. Lieferantennummer, die Artikel-Nummer, eine Kurzbeschreibung der Leistung und der Leistungsort anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Be-

- arbeitung verzögern, verlängern sich die vorgenannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 4.6** Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen in Übereinstimmung mit den vom Besteller festgelegten Formaten und Bedingungen zu erstellen und ein vom Besteller vorgegebenes Abrechnungssystem zu nutzen, soweit der Besteller den Lieferanten dazu auffordert und konkrete Hinweise zur Rechnungsstellung gibt.
- 4.7** Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugs schadens durch den Lieferanten wegen verspäteter Zahlung ist ausgeschlossen.
- 4.8** Der Besteller ist berechtigt, bei Leistungsverzögerung des Lieferanten nach vorheriger erfolgloser Mahnung mindestens in Textform für jede angefangene Woche des Leistungsverzugs eine pauschalierte Vertragsstrafe i.H.v. 1 % des konkreten Einzel-Bestellwerts vom Lieferanten zu verlangen, begrenzt auf insgesamt maximal 5 % des konkreten Einzel-Bestellwerts. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte bleibt vorbehalten.
- 5. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Eigentumsvorbehalt**
- 5.1** Der Lieferant darf nur aufrechnen, wenn der jeweilige Anspruch, mit dem aufgerechnet wird, unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden ist.
- 5.2** Der Besteller ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt.
- 5.3** Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen aus gegenüber dem Besteller gestellten Rechnungen handelt und die Zahlungsfrist von 30 Tagen um mehr als 15 Tage überschritten wurde.
- 5.4** Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen, soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1** Der Lieferant hat alle erforderlichen Maßnahmen

- zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Leistungen von höchster Qualität sind und mindestens dem allgemein anerkannten Standard entsprechen.
- 6.2** Bei Mängeln stehen dem Besteller uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung 30 Monate ab Gefahrübergang. Zu Gunsten des Bestellers wird vermutet, dass ein Mangel in den ersten sechs Monaten nach Leistungserbringung bzw. Abnahme der Leistung bereits zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Abnahme vorlag, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 6.3** Der Lieferant verpflichtet sich zur Leistungskontrolle. Soweit nach § 377 HGB für den Besteller eine Obliegenheit zur Prüfung des Liefergegenstandes besteht, beschränkt sich diese Obliegenheit auf eine Mindestkontrolle auf offensichtliche oder bei üblichem Gebrauch leicht erkennbare Mängel. Soweit ein Mangel erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, ist der Umfang der Prüfungsobliegenheit zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt. Eine Rüge durch den Besteller ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 15 Tagen erfolgt, gerechnet ab Leistungserbringung bzw. Abnahme oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels. Für Leistungen, die zum Verbrauch, zur Ingebrauch- oder Inbetriebnahme auf einem Schiff des Bestellers bestimmt sind, erfolgt die Ablieferung i.S.v. § 377 HGB erst mit der Leistungserbringung auf das Schiff. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 6.4** Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche schriftlich ablehnt oder den Mangel beseitigt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche schriftlich verweigert. Bei Ersatzleistungen und Mängelbeseitigungen beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile und Nachbesserungen erneut.
- 6.5** Die Abnahme der Leistung oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.
- 6.6** Der Besteller ist befugt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung im Ver-

zug ist, insbesondere durch Reparatur oder Ersatz der mängelbehafteten Leistung.

7. Standards und Richtlinien des Bestellers

7.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards und Richtlinien des Bestellers, die diesen AGB als Anlagenkonvolut I beigefügt sind:

(1) Standards & Richtlinien von AIDA Cruises

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen des Vertrages und den Standards & Richtlinien von AIDA Cruises gehen die Bestimmungen der Standards & Richtlinien von AIDA Cruises vor, soweit sie die in der Anlage genannten Themenbereiche (Ethik, Anti-Korruption, Sanktionen, Bestechung) betreffen und für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag relevant sind.

(2) AIDA Cruises Reiserichtlinie für Externe Dienstleister

Anwendbar, insoweit die Leistungserbringung eine Reisetätigkeit erfordert und die Erstattung von Reisekosten nicht bereits mit der vereinbarten Vergütung abgegolten ist.

7.2 Verstößt der Lieferant gegen Regelungen dieser Standards und Richtlinien, wird dies als Verstoß gegen eine Hauptleistungspflicht angesehen und berechtigt den Besteller zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung vom Vertrag und zur Stornierung der Bestellungen.

8. Export-/ Importbeschränkungen, Informationen zu Stoffen

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren Vorschriften über die Export- und Importkontrolle für die jeweils bestellte Leistung einzuhalten.

8.2 Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen die Informationen über die in den Waren enthaltenen Stoffe zur Verfügung, damit der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem SOLAS II-Übereinkommen und dem Hongkonger Übereinkommen über die Sicherheit und das umweltgerechte Recycling von Schiffen sowie allen damit zusammenhängenden EU-Vorschriften entsprechend nachkommen kann.

9. Mindestlohn und Sozialversicherungsbeiträge

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller

geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in Bezug auf das Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie zur Abführung der Beiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Zahlung von Beiträgen an Berufsgenossenschaften, soweit diese Vorschriften für den Lieferanten Anwendung finden. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen weist der Lieferant auf Anfrage des Bestellers durch geeignete Unterlagen nach.

9.2 Zudem stellt der Lieferant den Besteller von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

10. Unterlagen, Nutzungs- und Schutzrechte

10.1 Alle Spezifikationen, Grafiken, Fotografien, Filme, Präsentationen, Daten oder sonstige Unterlagen und Informationen, die dem Lieferanten für die Erbringung der Leistung überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Erfüllung des Vertrags verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Informationen vor.

10.2 Im Rahmen der Auftragserteilung und -abwicklung steht dem Besteller das Recht zu, die ihm im Rahmen der Beauftragung zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Modelle, Werkzeuge und andere Unterlagen und Hilfsmittel auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten inhaltlich Dritten zugänglich zu machen, sie bekannt zu geben, selbst oder durch Dritte zu nutzen oder zu vervielfältigen, soweit dies für die konkrete Leistungserbringung und die Betriebsabläufe des Bestellers erforderlich sein sollte.

10.3 Der Besteller erhält an allen nach dem Urheberrecht und/oder anderen gewerblichen Schutzrechten geschützten Leistungsergebnissen einschließlich der spezifisch zur Erfüllung des Vertrags gefertigten Unterlagen des Lieferanten unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungs- und Verwertungsrecht. Der Lieferant stellt die im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungsergebnisse frei von sämtlichen Rechten Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung und Verwertung durch den Besteller beschränken oder ausschließen können, zur Verfügung.

10.4 Die Verwendung von Marken oder Kennzeichen des Bestellers durch den Lieferanten ist nicht gestattet, es sei denn, der Besteller stimmt der konkreten Verwendung vorher in Textform zu. Insbesondere ist es dem Lieferanten nicht gestattet, die Marken, den Unternehmensnamen, das Unternehmenslogo und/oder Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung in Textform des Bestellers in Bezug auf die jeweils konkret geplante Verwendung zu nutzen.

11. Haftung

11.1 Der Lieferant garantiert, dass durch seine Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11.2 Der Lieferant haftet auch für Mängel, die durch seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

11.3 Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Regelungen. Beschränkungen der Haftung des Lieferanten sind unwirksam.

11.4 Ist der Besteller verpflichtet, wegen eines Mangels, der auf die Leistungserbringung des Lieferanten oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundene Kosten.

11.5 Der Lieferant hat eine branchenübliche Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Versicherungssummen aufrechtzuerhalten, die dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen ist.

11.6 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

12. Vertragsbeendigung bzw. Stornierung von Bestellungen

12.1 Es gelten die gesetzlichen Kündigungs- bzw. Rücktrittsbestimmungen. Dazu gehört auch das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen oder zurückzutreten.

12.2 Der Besteller ist berechtigt, jederzeit durch Erklärung mindestens in Textform unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, wenn der Besteller die Leistung in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten oder einem von ihm beauftragten Dritten zu vertretenen Umständen (wie z. B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen, behördlichen oder betriebsinternen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann.

12.3 Der Besteller ist berechtigt, Bestellungen vor vollständiger Erfüllung zu stornieren, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die rechtzeitige Leistung unmöglich machen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich zu machen drohen und wenn eine Verschiebung der Leistung in die nahe Zukunft unzumutbar ist. Zu außergewöhnlichen Umständen zählen insbesondere (aber nicht abschließend) Fälle höherer Gewalt wie z. B. der Ausbruch bzw. die Bekämpfung von Pandemien/Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, hoheitliche Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, und die hierdurch verursachten rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen die Leistungserbringung entweder direkt oder indirekt vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen. Die Parteien sind verpflichtet, einander über das Vorliegen solcher Umstände unverzüglich mindestens in Textform zu informieren.

13. Vertraulichkeit

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, vertrauliche Informationen nicht gegenüber Dritten offenzulegen, diese Informationen nur zur Leistungserbringung zu verwenden und ausschließlich solchen Beratern und Mitarbeitern Zugang zu diesen vertraulichen Informationen zu erteilen, die zuvor zur besonderen Geheimhaltung verpflichtet wurden. Als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen und Unterlagen des Bestellers, die als vertraulich gekennzeichnet wurden oder die aus den Umständen heraus als vertraulich anzu-

- sehen sind. Hierzu zählen insbesondere der Inhalt des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses, Informationen über Betriebsabläufe, Knowhow, Arbeitsergebnisse, Geschäftsbeziehungen, Bestellungen und Korrespondenz mit inhaltlichen Bezügen zum Vertragsverhältnis.
- 13.2** Keine vertraulichen Informationen sind solche, die
- öffentlich bekannt sind oder nach Vertragschluss öffentlich bekannt gemacht wurden,
 - dem Lieferanten bei Abschluss des Vertrags nachweislich bekannt waren, und/oder
 - aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder bestands- bzw. rechtskräftigen Behörden- oder Gerichtsentscheidung an diese öffentlichen Stellen offengelegt werden müssen. Über diese Verpflichtung zur Offenlegung hat der Lieferant den Besteller – soweit rechtlich zulässig – vorab zu informieren.
- 13.3** Der Lieferant wird erhaltene vertrauliche Informationen nach Vertragsdurchführung oder -beendigung an den Besteller zurückgeben oder unwiederbringlich löschen bzw. vernichten. Die Entscheidung hierüber trifft der Besteller und teilt dies mindestens in Textform dem Lieferanten mit. Teilt der Besteller dem Lieferanten seine Entscheidung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsdurchführung oder -beendigung mit, hat der Lieferant die vertraulichen Informationen unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten. Im Falle der Rückgabe von elektronischen Daten, hat der Lieferant diese Daten nach Rückgabe an den Besteller unwiederbringlich durch geeignete technische Verfahren von seinen Systemen zu löschen und dies auf Anfrage gegenüber dem Besteller mindestens in Textform zu bestätigen.
- 13.4** Ohne die ausdrückliche, vorherige Zustimmung des Bestellers - zumindest in Textform - darf der Lieferant nicht auf die Geschäftsverbindung zu dem Besteller hinweisen, darauf gegenüber Dritten Bezug nehmen oder sonst damit werben.
- 13.5** Bei der Beauftragung eines Subunternehmers zur Leistungserbringung hat der Lieferant den Subunternehmer entsprechend nach dieser Ziffer zu verpflichten.
- 13.6** Für jeden Fall des Verstoßes gegen eine Verpflichtung nach dieser Ziffer 13 durch den Lieferanten wird die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe fällig, deren Höhe durch den Besteller in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht

überprüft werden kann. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Zu widerhandlung nicht zu vertreten hat.

- 13.7** Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt von einer zu zahlenden Vertragsstrafe unberührt.
- 13.8** Diese Verpflichtung beginnt mit Vertragsschluss und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit bestehen.

14. Datenschutz & IT-Sicherheit

- 14.1** Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), deren Vorgaben von beiden Parteien einzuhalten sind. Soweit der Lieferant als Auftragsverarbeiter nach Art. 28, 29 DS-GVO personenbezogene Daten des Bestellers verarbeitet, haben die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV-Vereinbarung) zu schließen, die das datenschutzrechtliche Verhältnis und die beiderseitigen Rechte und Pflichten diesbezüglich detailliert regelt. Eine AV-Vereinbarung kann dem Lieferanten auf Anfrage vom Besteller zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Fall dazu angemessene technische und organisatorische Maßnahmen einzuhalten, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 14.2** Soweit Mitarbeiter des Lieferanten Zugriff auf besonders sensible personenbezogene Daten des Bestellers erhalten, sind diese Mitarbeiter entsprechend auf die vertrauliche Behandlung der Daten nach den entsprechenden Vorschriften der DS-GVO und des BDSG zu verpflichten.
- 14.3** Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung von internen Vorgaben des Bestellers hinsichtlich der IT- und Datensicherheit, soweit der Besteller den Lieferanten hierauf mindestens in Textform hinweist und die entsprechenden Vorgaben zur Verfügung stellt. Bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben gilt Ziffer 7.2 entsprechend. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

15. Beauftragung von Subunternehmern

- 15.1** Der Lieferant kann sich zur Leistungserbringung nach vorheriger Einwilligung des Bestellers mindestens in Textform weiterer Unternehmen (im Folgenden „**Subunternehmer**“) bedienen. Hierzu stellt er dem Besteller eine Übersicht mit Geschäftsform, Geschäftsanschrift und Kontakt-

person des Subunternehmers vorab zur Verfügung.

- 15.2** Erteilt der Besteller seine Einwilligung zum Einsatz eines Subunternehmers, hat der Lieferant durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Subunternehmer sicherzustellen, dass die vertraglichen Verpflichtungen dieser AGB auch für den Subunternehmer gelten und von diesem eingehalten werden. Der Lieferant hat vor dem Einsatz des Subunternehmers gegenüber dem Besteller auf Nachfrage entsprechende Nachweise hierüber zu erbringen.
- 15.3** Der Lieferant bleibt auch im Fall des Einsatzes eines Subunternehmers gegenüber dem Besteller für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung verantwortlich. Der Lieferant haftet für Verstöße des Subunternehmers.

16. Sonstiges

- 16.1** Erfüllungsort ist Rostock, soweit in der Bestellung nicht anders vereinbart.
- 16.2** Bei Lieferungen und/oder Leistungen an bzw. auf ein Schiff des Bestellers ist der Erfüllungsort entweder der Ort, an dem das Schiff zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Ausführung der Leistung belegen sein wird oder ein Warenlager, welches der Besteller zur Distribution seiner Warenflüsse beauftragt hat. Der Lieferant hat sich, sofern der Erfüllungsort ein Schiff des Bestellers ist, über den konkreten Belegenheitsort desselben vor Lieferung und/oder Leistung rechtzeitig zu informieren.
- 16.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Rostock. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 16.4** Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 16.5** Sofern eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig ist oder wird, gelten die weiteren Bestimmungen dieser AGB fort. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, welche dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt

und dabei die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

+++

Teil B: Ergänzende Bestimmungen für IT-Leistungen

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen des Teils A dieser AGB in Bezug auf „**IT-Leistungen**“; hierunter fallen insbesondere der Erwerb oder Miete von Hardware sowie der Erwerb und die Lizenzierung von Software, deren Entwicklung, Anpassung, Miete, Pflege und Wartung.

17. Software-Erwerb

- 17.1** Diese Ziffer 17 findet Anwendung, soweit Software dauerhaft ohne zeitliche Beschränkung erworben wird (Lizenzkauf).
- 17.2** Der Lieferant schuldet die Übergabe der in der Bestellung näher beschriebenen Software mit der dort vereinbarten Beschaffenheit sowie die dazu erstellte Benutzerdokumentation. Der Lieferant hat dem Besteller auf dessen Wunsch ein Exemplar der Software entweder auf einem Datenträger (z. B. USB-Stick) oder über einen Download-Link auf einer sicheren Webseite des Lieferanten zur Verfügung zu stellen, inklusive ggf. erforderlicher Zugangsmittel (z. B. Passwörter) und Benutzerdokumentation.
- 17.3** Soweit keine Anleitung zur Installation bzw. Konfiguration in den Auftragsunterlagen enthalten ist, unterstützt der Lieferant auf Anfrage des Bestellers kostenfrei bei der Installation und Konfiguration der Software. Soweit Schulungen zur Nutzung der Software für Mitarbeiter des Bestellers erforderlich sind, sind die Kosten hierfür durch Zahlung der vertraglichen Vergütung abgegolten.
- 17.4** Mit dem Lizenzkauf erwirbt der Besteller ein nicht ausschließliches und zeitlich unbeschränktes Recht, die Software weltweit in jeglicher Form zu nutzen. Dem Besteller stehen darüber hinaus die Nutzungsrechte aus §§ 69c, 69d, 69e, 69f UrhG und § 3 GeschGehG uneingeschränkt zu.
- 17.5** Etwaige Nutzungsbeschränkungen sind ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 17.6** Soweit die Leistungserbringung auch Software Dritter beinhaltet, stellt der Lieferant sicher, dass dem Besteller sämtliche für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte zu stehen. Der Lieferant stellt den Besteller in diesem Verhältnis von sämtlichen Ansprüchen und Kosten Dritter frei.

17.7 Die Verjährungsfrist von Mängelgewährleistungsansprüchen bei erworbener Software beginnt mit der Inbetriebnahme der Software beim Besteller. Für nachgebesserte Software oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen nach Abnahme der Mängelbeseitigung von neuem zu laufen.

18. Software-Entwicklung & -Anpassung

- 18.1** Soweit die Entwicklung (Development) und/oder Anpassung (Customizing) von Software durch den Lieferanten geschuldet ist, findet diese Ziffer 18 Anwendung.
- 18.2** Der Lieferant schuldet die vertragsgemäße Bereitstellung und Übergabe der vereinbarten Software wie in der Bestellung und/oder der Leistungsbeschreibung näher beschrieben. Hierzu gehört insbesondere die Übergabe des Quellprogramms (Source Code) und des Maschinenprogramms (Object Code) sowie die Übergabe einer entsprechenden Nutzerdokumentation in elektronischer, maschinenlesbarer Form, soweit nicht anders vereinbart. Die Nutzerdokumentation muss so gestaltet und beschaffen sein, dass ein fachkundiger Dritter potenzielle Mängel der Software eigenständig erkennen, beseitigen und die Software bearbeiten und weiterentwickeln kann.
- 18.3** Der Lieferant führt mit dem Besteller vor Abnahme der angepassten oder programmierten Software auf Anfrage des Bestellers einen User-Acceptance-Test durch, der dem Besteller ausreichend Gelegenheit bietet, die Software auf mögliche Mängel zu testen. Werden hierbei Mängel festgestellt, hat der Lieferant diese unverzüglich zu beseitigen und den Besteller über die Gründe der Mängel durch Fehlerberichte und über eine reguläre Prüfung der Datenverarbeitungsergebnisse zu informieren. Werden im Rahmen des User-Acceptance-Test Mängel festgestellt, die eine Inbetriebnahme der Software ganz oder zu einem wesentlichen Teil verhindern (*Fehlerklasse 1*), kann der Besteller die Abnahme der Software verweigern. Soweit Mängel festgestellt werden, die die Funktionsweisen der Software zwar nicht wesentlich behindern aber eine Abweichung von der versprochenen Softwarebeschreibung bedeutet (*Fehlerklasse 2*), kann eine Abnahme durch den Besteller nur bei Vorliegen von mindestens drei Fehlern der *Fehlerklasse 2* verweigert werden. Der Lieferant bleibt im Fall einer Abnahme durch den Besteller trotz Vorliegen von Mängeln der *Fehlerklasse 2* dazu verpflichtet, die Software entsprechend innerhalb einer angemessenen,

- vom Besteller gesetzten Frist, nachzubessern. Liegt ein Mangel nach den oben genannten Grundsätzen vor, so ist der Besteller berechtigt, die Vergütung in angemessenem Umfang zu mindern. Sollte eine Nachbesserung innerhalb dieser Frist scheitern, ist der Besteller zur außerordentlichen Kündigung und/oder Rücktritt und/oder Stornierung der Bestellung berechtigt. Weitere Ansprüche des Bestellers bleiben hier-von unberührt.
- 18.4** Soweit ein User-Acceptance-Test ausdrücklich mindestens in Textform vom Besteller ausgeschlossen wurde, erfolgt die Abnahme der Software, wenn der Lieferant die Leistung wie in der Bestellung bzw. der Leistungsbeschreibung entsprechend erbracht hat und die Software frei von Mängeln im Sinne der Ziffer 18.3 in Betrieb genommen wurde. Der Besteller hat die Software und die Dokumentation unverzüglich nach Ablieferung und Inbetriebnahme zu untersuchen und eventuelle Mängel unverzüglich an den Lieferanten zu melden. Werden die Mängel verspätet gemeldet, gilt die Software als abgenommen. Bei verdeckten Mängeln gilt Ziffer 6.3 entsprechend.
- 18.5** Die Abnahme ist mittels Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 18.6** Teilabnahmen und Teilvergütungen im Rahmen von Projektphasen (Milestones) sind gesondert mindestens in Textform zu vereinbaren.
- 18.7** Soweit keine Anleitung zur Installation bzw. Konfiguration in der Bestellung bzw. der Leistungsbeschreibung oder den sonstigen Beschreibungen enthalten ist, unterstützt der Lieferant auf Anfrage des Bestellers kostenfrei bei der Installation und Konfiguration der Software. Soweit Schulungen zur Nutzung der Software für Mitarbeiter des Bestellers erforderlich sind, sind die Kosten hierfür durch Zahlung der vertraglichen Vergütung abgegolten, soweit nicht anders vereinbart.
- 18.8** Vertragsbestandteil ist auch die Erbringung von Supplements (Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen), soweit nicht anders mindestens in Textform vereinbart. Diese sind regelmäßig nach vorheriger Ankündigung des Lieferanten mindestens in Textform bereitzustellen.
- 18.9** Soweit eine Übergabe des Quellcodes einzervertraglich abbedungen wurde, ist der Quellcode auf Anfrage des Bestellers entsprechend bei einer neutralen Stelle zu hinterlegen und ein entsprechender Treuhandvertrag abzuschließen (Escrow

Agreement). Der Quellcode ist in der jeweils aktuellen Version zu hinterlegen, die für fachkundige Dritte verständlich ist. Im Treuhandvertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Besteller den Quellcode bei Insolvenz bzw. Geschäftsaufgabe des Lieferanten und bei Kündigung des Vertrags von Seiten des Bestellers aus wichtigem Grunde herausverlangen kann. Die Kosten für diese Quellcode-Hinterlegung teilen sich die Parteien, soweit nicht anders vereinbart.

- 18.10** Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt der Besteller nach Abnahme an der Software ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Ziffern 17.4 bis 17.6 gelten entsprechend.
- 18.11** Konkrete Leistungsänderungen (Change Requests) sind vom Besteller beim Lieferanten mindestens in Textform anzufragen. Der Lieferant prüft umgehend nach Eingang eines Change Request, ob dieses technisch umsetzbar und für ihn zumutbar ist und teilt dem Besteller innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Anfrage eine Entscheidung mit. Sofern der Lieferant mit der Realisierung einverstanden ist, hat er dem Besteller innerhalb von weiteren drei (3) Werktagen ein entsprechendes verbindliches Angebot mindestens in Textform zuzusenden. Der Besteller prüft das Angebot und sendet dem Lieferanten innerhalb von drei (3) weiteren Werktagen eine Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung des Angebots zu. Soweit der Besteller das Angebot annimmt, wird das Change Request Vertragsbestandteil und ersetzt die abbedungenen Leistungen. Andernfalls bleibt es bei den ursprünglich vereinbarten Leistungen. Zusätzliche Kosten des Lieferanten, die aus der Prüfung eines Change Request und Erstellung eines Angebots entstehen, sind vom Besteller zu tragen und werden nach den üblichen Vergütungsregelungen des zugrundeliegenden Vertrags abgerechnet. Bei Annahme des abgestimmten Change Request durch den Besteller gelten diese AGB auch für die Leistungsänderungen fort, auch wenn hierauf im Einzelnen nicht noch einmal Bezug genommen wird.

19. Software-Miete

- 19.1** Diese Ziffer 19 findet Anwendung, soweit dem Besteller Software befristet überlassen wird, dazugehörige befristete Nutzungsrechte übertragen werden und eine wiederkehrende Vergütung für die Inanspruchnahme der Software an den Lieferanten geleistet wird, z. B. bei Software-as-a-

- Service-Leistungen.
- 19.2** Im Rahmen der vereinbarten Vertragsdauer beträgt die Verfügbarkeit der Software durchschnittlich 99 %. Hierüber hat der Lieferant auf Anfrage des Bestellers monatlich einen entsprechenden Nachweis in Textform zu erbringen, aus dem die konkrete Verfügbarkeit hervorgeht. Nicht-Verfügbarkeiten z. B. aufgrund von Wartungsarbeiten, Patches oder Neuversionierungen sind vorab mit einer Frist von zwei Woche mindestens in Textform dem Besteller mitzuteilen. Soweit die Verfügbarkeit unter diesem Wert liegt, ist der Besteller zur entsprechenden Minde rung des Mietzinses bzw. Rückforderung eines entsprechenden Anteils des Mietzinses berechtigt.
- 19.3** Der Lieferant schuldet die Überlassung einer Kopie der vertragsgegenständlichen Software in digitaler Form sowie je nach Software-Lösung einen Zugang zur Nutzung der Software auf den Servern des Lieferanten, beispielsweise über einen sicheren Online-Login-Bereich und die Bereitstellung entsprechender Zugangangsdaten inklusive Passwort und entsprechend notwendigen Speicherkapazitäten. Der Lieferant gewährleistet den mangelfreien, vertragsgemäßen Ge brauch der Software durch den Besteller für die vertragsgegenständliche Nutzung während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses.
- 19.4** Soweit keine Anleitung zur Installation bzw. Konfiguration in den Auftragsunterlagen enthalten ist, unterstützt der Lieferant den Besteller kostenfrei bei der Installation und Konfiguration der Software. Soweit Schulungen zur Nutzung der Software für Mitarbeiter des Bestellers erforderlich sind, sind die Kosten hierfür durch den Mietzins abgegolten.
- 19.5** Der Besteller erhält vom Lieferanten ein einfaches, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes, weltweites, frei auf die Mitarbeiter des Bestellers und ggf. auf weitere Nutzer (z. B. Schiffsgäste) übertragbares Recht zur Nutzung der Software zum vertragsgemäßen Zweck wie in der Bestellung bzw. der Leistungsbeschreibung angegeben.
- 19.6** Der Lieferant ist verpflichtet, den Zugriff Dritter auf den virtuellen Bereich des Bestellers in seinen Systemen durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, abzusichern.
- 19.7** Der Besteller hat den Zugriff auf die Software bzw. Zugangsmöglichkeiten zur Nutzung der

Software in seinem Unternehmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter angemessen zu schützen und eine Offenlegung der Software bzw. der Zugangsdaten an unbefugte Dritte bestmöglich zu verhindern. Im Falle einer unbefugten Offenlegung oder Zugriff wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

- 19.8** Soweit Mängel an der Software auftreten, hat der Lieferant diese unverzüglich zu beseitigen. Soweit ein Service Level Agreement (SLA) zwischen den Parteien geschlossen wurde, ist dieses maßgeblich bei der Einstufung von Beseitigungs- und Reaktionszeiten. Sofern kein SLA geschlossen wurde, gilt bei der Fehlerbeseitigung Ziffer 20.4 entsprechend. Treten hiernach Mängel auf, ist der Besteller berechtigt, den Mietzins in angemessenem Umfang zu mindern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Mietrecht. Sollten die Mängel wiederholt auftreten und keine unverzügliche Abhilfe erfolgen, ist der Besteller zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 19.9** Sofern der Besteller zur Mängelbeseitigung zusätzliche Dienstleistungen oder Software Dritter in Anspruch nehmen muss, da beispielsweise die Mängelbeseitigung nicht in den definierten Zeiträumen behoben wurde, sind diese zusätzlichen Aufwände vom Lieferanten zu tragen.
- 19.10** Im Falle der Vertragsbeendigung hat der Lieferant dem Besteller die über die Software seitens des Bestellers gespeicherten Daten in einem maschinenlesbaren Format und kostenfrei herauszugeben oder auf Weisung des Bestellers an einen Dritten zu übergeben und anschließend un wiedergebringlich zu löschen und dies auf Anfrage des Bestellers mindestens in Textform zu bestä tigen.
- 19.11** Bei Change Requests gelten die Regelungen der Ziffer 18.11 entsprechend.
- 20. Software-Pflege & -Wartung**
- 20.1** Diese Ziffer 20 findet Anwendung, soweit der Lieferant die Pflege bzw. Wartung von Software schuldet.
- 20.2** Die Wartungs- und Pflegeleistungen sind vom Lieferanten nach dem jeweils neuesten Stand der Technik zu erbringen (hierzu zählen bewährte Tools, Verfahren und Werkzeuge), wobei übliche Industriestandards sowie Verfahrensbeschreibungen und Anwendungspraktiken des Bestellers zu berücksichtigen sind.

- 20.3** Die in der Bestellung bzw. in der Leistungsbeschreibung näher beschriebene Software ist während der Vertragslaufzeit des Pflege- und/oder Wartungsvertrags durchgehend mit marktüblichen Softwarebestandteilen kompatibel zu halten.
- 20.4** Werden Mängel an der Software festgestellt, sind diese vom Besteller an den Lieferanten schriftlich, in Textform oder telefonisch zu melden und vom Lieferanten ausgehend von folgenden Reaktionszeiten zu bearbeiten und zu beheben:
- **Mangel mit Reaktionszeit Priorität 1:** Störung bzw. Kumulation von Störungen, die einen Ausfall des gesamten Systems oder wesentlicher Teile davon verursacht bzw. verursachen, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unabdingbar ist. Eine Bearbeitung des Mangels hat hier innerhalb einer (1) Stunde nach Meldung der Mangelanzeige zu beginnen und ist dem Besteller mitzuteilen. Der Mangel ist innerhalb von drei (3) Stunden nach Beginn der Bearbeitung zu beheben und der Besteller ist hierüber stündlich zu informieren.
 - **Mangel mit Reaktionszeit Priorität 2:** Störung bzw. Kumulation von Störungen, die die Nutzung des Systems derart beeinträchtigt bzw. beeinträchtigen, dass eine vernünftige Arbeit mit dem System nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Leistungsmängel nach Priorität 2 kann zu einem kritischen Leistungsmangel nach Priorität 1 führen. Eine Bearbeitung des Mangels hat hier innerhalb von zwei (2) Stunden nach Meldung der Mangelanzeige zu beginnen und ist dem Besteller mitzuteilen. Der Mangel ist innerhalb von sechs (6) Stunden nach Erhalt der Meldung zu beheben und der Besteller ist hierüber alle drei (3) Stunden zu informieren.
 - **Mangel mit Reaktionszeit Priorität 3:** Sontige Störungen, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Mängel kann zu einem Mangel mit Reaktionszeit nach Priorität 1 oder 2 führen und richtet sich in diesen Fällen nach den dort beschriebenen Grundsätzen. Eine Bearbeitung des

- Mangels hat im Übrigen innerhalb von zwölf (12) Stunden nach Meldung der Mangelanzeige zu beginnen und ist dem Besteller anzuzeigen. Der Mangel ist innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Meldung zu beheben. Der Lieferant wird den Besteller über den Bearbeitungsbeginn und den Erfolg der Beseitigungsmaßnahmen der Mängel laufend informieren.
- 20.5** Die Einordnung der Mängel in die verschiedenen Prioritäts-Kategorien erfolgt durch den Besteller unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die der betreffende Leistungsmangel auf den Geschäftsbetrieb des Bestellers hat.
- 20.6** Sofern absehbar ist, dass Mängel der Priorität 1 oder 2 nicht innerhalb der vorstehend definierten Zeiträume behoben werden können, wird der Lieferant unverzüglich eine angemessene und praktikable Übergangslösung (Work-Around) bereitstellen. Die Bereitstellung des Work-Around entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung des Mangels.
- 20.7** Der Lieferant ist berechtigt, die Pflege- und Wartungsleistungen durch Fernwartung (z. B. Remote Access Control) oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern die technischen Voraussetzungen beim Besteller dies zulassen, die strengen IT-Sicherheitsbestimmungen des Bestellers vom Lieferanten eingehalten werden und eine solche Vorgehensweise nach Ansicht der Parteien im Einzelfall erfolgsversprechend ist. Bei Fernwartung bzw. Ferndiagnose wird der Lieferant dem Besteller (i) eine Telefon-Hotline zur Entgegnahme der Meldungen bereitstellen, die während der Geschäftszeiten des Bestellers zwischen 8 Uhr und 18 Uhr erreichbar ist und/oder (ii) ein IT-Ticketsystem zur Verfügung stellen, über das der Besteller elektronisch Mängel an den Lieferanten melden kann und worüber die Kommunikation zur Lösung des Mangels zwischen den Vertragsparteien abgewickelt wird.
- 20.8** Bei Verstößen gegen diese Ziffer 20 ist der Besteller berechtigt, die Vergütung des Lieferanten entsprechend für den Zeitraum zu mindern, in dem der Mangel vorliegt. Sollten die Mängel wiederholt nicht innerhalb der gesetzten Fristen behoben werden bzw. Reaktionszeiten wiederholt vom Lieferanten nicht eingehalten werden, ist der Besteller zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags bzw. Stornierung der Bestellung berechtigt. Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

20.9 Sofern der Besteller zur Fehlerbehebung zusätzliche Dienstleistungen oder Software Dritter in Anspruch nehmen muss, da beispielsweise die Fehlerbehebung nicht in den definierten Zeiträumen behoben werden kann, sind diese zusätzlichen Aufwände vom Lieferanten zu tragen.

21. Hardware-Kauf

21.1 Diese Ziffer 21 findet Anwendung, soweit die vertraglich geschuldete Leistung der Kauf und die Lieferung von Personalcomputern oder anderen elektronischen Geräten, die softwarefähig sind, wie z. B. Drucker, Smartphones, Tablets, o. Ä., in verschiedenen Ausführungen und mit unterschiedlichen Leistungsparametern bezieht (im Folgenden „**Hardware**“). Geschuldet ist, soweit nicht anders vereinbart, die Lieferung, Aufstellung und Einrichtung der Hardware am Standort des Bestellers und/oder auf einem Schiff des Bestellers sowie die Eigentumsverschaffung an den Besteller.

21.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Hardware und die mitgelieferte Software den schriftlich fixierten Spezifikationen und Verwendungszwecken des Bestellers entsprechen. Die Hardware ist fabrikneu und originalverpackt zu liefern, soweit nicht anders vereinbart. Überarbeitete Hardwarekomponenten sind nicht zu verwenden. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Hardware bereits mit einem vorinstallierten und aktuellen Betriebssystem sowie Standardtreibern zu liefern.

21.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Hardware gegen Beschädigungen und Verlust bis zum Gefahrübergang angemessen zu versichern.

21.4 Hinsichtlich der mitgelieferten oder vorinstallierten Software gelten Ziffer 17.3 und Ziffer 17.6 entsprechend.

22. Hardware-Miete

22.1 Diese Ziffer 22 findet Anwendung, soweit die vertraglich geschuldete Leistung sich auf die Vermietung von Hardware bezieht. Geschuldet ist, soweit nicht anders vereinbart, auch die Lieferung, Aufstellung und Einrichtung der Hardware am Standort des Bestellers und/oder Schiff.

22.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Hardware und die mitgelieferte Software den schriftlich fixierten Spezifikationen und Verwendungszwecken des Bestellers während der gesamten Vertragslaufzeit entsprechen. Die Hardware ist fabrikneu und originalverpackt zu liefern, soweit

nicht anders vereinbart. Überarbeitete Hardwarekomponenten sind nicht zu verwenden. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Hardware bereits mit einem vorinstallierten und aktuellen Betriebssystem sowie Standardtreibern zu liefern.

22.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Hardware bei Mängeln zu warten bzw. Instand zu setzen und die mitgelieferte bzw. vorinstallierte Software zu pflegen sowie Mitarbeiter des Bestellers einzuweisen oder zu schulen, sofern dies vom Besteller angefragt wird. Die Kosten hierfür sind durch Zahlung der vertraglichen Vergütung abgegolten, soweit nicht anders vereinbart.

22.4 Soweit Mängel an der Hardware auftreten, hat der Lieferant diese unverzüglich zu beseitigen. Soweit ein SLA zwischen den Parteien geschlossen wurde, ist dieses maßgeblich bei der Einstufung von Beseitigungs- und Reaktionszeiten. Sfern kein SLA geschlossen wurde, gilt Ziffer 20 für die Beseitigung von Mängeln entsprechend. Treten hiernach Mängel an der Hardware auf, ist der Besteller berechtigt, den Mietzins in angemessenem Umfang zu mindern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Mietrecht (§§ 535 ff. BGB). Sollten die Mängel an der Hardware wiederholt auftreten und keine unverzügliche Abhilfe erfolgen, ist der Besteller zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Sofern der Besteller zur Mängelbeseitigung zusätzliche Dienstleistungen oder Software Dritter in Anspruch nehmen muss, da beispielsweise die Mängelbeseitigung nicht in den definierten Zeiträumen behoben wurde, sind diese zusätzlichen Aufwände vom Lieferanten zu tragen.

22.5 Nach Vertragsbeendigung hat der Lieferant die Hardware auf eigene Kosten bei einem vom Besteller bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzuholen.

22.6 Hinsichtlich der gelieferten oder vorinstallierten Software gelten Ziffer 17.3 und Ziffer 17.6 (bei erworbener Software) entsprechend.

22.7 Bei Change Requests gelten die Regelungen der Ziffer 18.11 entsprechend.

22.8 Hinsichtlich der Wartung und Instandhaltung der Hardware während der Mietzeit gilt Ziffer 20 entsprechend.

+++



Standards & Richtlinien

AIDA Cruises

Inhaltsverzeichnis

1. Verhaltens- und Ethikkodex	3
2. Einhaltung von Sanktionsvorschriften.....	4
3. Verpflichtende Antikorruptionsmaßnahmen	7
4. Verpflichtende Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung und Bestechlichkeit.....	10

1. Verhaltens- und Ethikkodex

- 1.1. Der Lieferant erkennt an, dass Carnival einen Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner erstellt hat, der unter <https://www.carnivalcorp.com/wp-content/uploads/2025/02/Carnival-Business-Partner Code of Conduct 01 20 25 w-links.pdf> zu finden ist oder auf Anfrage des Lieferants anderweitig bereitgestellt wird. Der Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner von Carnival wird durch den oben aufgeführten Verweis in diese Vereinbarung aufgenommen. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner von Carnival festgelegten Anforderungen vollständig einzuhalten und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Agenten und Vertreter, die an der Bereitstellung der Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen beteiligt sind, diese einhalten. Ein Versäumnis des Lieferanten, seinen Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nachzukommen, stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar, der AIDA Cruises berechtigt, diese Vereinbarung sofort nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen.
- 1.2. Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen hat der Lieferant jederzeit alle geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften und Kodizes zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den UK Modern Slavery Act 2015. Der Lieferant erkennt an, dass Carnival eine Erklärung gemäß dem Modern Slavery Act 2015 veröffentlicht hat, die unter <https://carnivalsustainability.com/modern-slavery-act> zu finden ist. Der Lieferant bestätigt hiermit seine Verpflichtung, Praktiken einzuführen, die die Anforderungen und Prinzipien unterstützen, die im Modern Slavery Statement von Carnival dargelegt sind.

2. Einhaltung von Sanktionsvorschriften

- 2.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Wirtschaftssanktionen, Handelsembargos, Handelsbeschränkungen und Exportkontrollgesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten, insbesondere die vom Vereinigten Königreich, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Sanktionen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jene von vom Finanzministerium seiner Majestät durch das *Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“)*, des *Department for Business and Trade*, jeder zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die *Export Administration Regulations („EAR“)*, 15 C.F.R. 730-774 des *U. S. Department of Commerce Bureau of Industry and Security („BIS“)*, sowie die Wirtschaftssanktionsprogramme, die vom *U.S. Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“)* verwaltet werden, wie in 31 C.F.R. 500-598 und bestimmten *Executive Orders* (in ihrer Gesamtheit im Folgenden als „Handelskontrollgesetze“ bezeichnet) dargelegt.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Handelskontrollgesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Import- oder Exportkontrollgesetze, einzuhalten und keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die dazu führen würden, dass AIDA Cruises, Mitarbeiter von AIDA Cruises oder im Namen von AIDA Cruises handelnde (natürliche oder juristische) Personen gegen die Handelskontrollgesetze verstößen oder mit Strafen belegt werden. Vor der Lieferung oder sonstigen Erbringung von Liefergegenständen und/oder Leistungen an AIDA Cruises hat der Lieferant alle nach den Handelskontrollgesetzen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und AIDA Cruises die Klassifizierungsnummern der Exportkontrolle mitzuteilen und darüber zu informieren, wann solche Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen aufgrund der Art der von AIDA Cruises vom Lieferant beschafften Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen erforderlich sind.
- 2.3. Der Lieferant erklärt und garantiert, dass keine (natürliche oder juristische) Person, die von ihm beauftragt, bereitgestellt, untervergeben oder anderweitig an der Erbringung der Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen oder eines Teils davon an AIDA Cruises beteiligt ist: (i) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Ländern oder Gebieten hat oder ausschließlich Staatsbürgerin von solchen Ländern oder Gebieten ist bzw. in Ländern registriert ist, die umfassenden Sanktionen und/oder Exportbeschränkungen gemäß den Handelskontrollgesetzen unterliegen (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland, Belarus, die Volksrepublik Donezk, die Volksrepublik Luhansk, die Regionen Cherson und Saporischschja und die Krim (zusammen "sanktionierte Länder")); (ii) eine Behörde, Einrichtung oder anderweitig ein Teil der Regierung eines der sanktionsierten Länder oder Venezuelas ist; (iii) in einer der nach Handelskontrollgesetzen geführten Listen von *restricted parties* aufgeführt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die *Specially Designated Nationals ("SDN") List*, die *Sectoral Sanctions Identification ("SSI") List*, die *Non-SDN Menu-Based Sanctions ("NS-MBS") List* und die vom OFAC geführte *Foreign Sanctions Evaders List*, die *Entity List*, die *Unverified List* oder die *Denied Persons List*, die von BIS geführt wird, die konsolidierte Liste der Vereinten Nationen, die konsolidierte Liste der Europäischen Union, die konsolidierte Liste der Ziele für Finanzsanktionen des Vereinigten Königreichs oder die konsolidierte Liste der australischen auswärtigen Angelegenheiten; oder (iv) im Besitz (einzelne oder insgesamt zu 50 % oder mehr) oder direkt oder indirekt von einer

natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird oder im Namen einer natürlichen oder juristischen Person handelt, die in (i)-(iii) oben beschrieben ist (jeweils eine *restricted party*). Der Lieferant wird keine Personen anwerben, Buchungen von ihnen annehmen oder anderweitig an AIDA Cruises vermitteln, die als *restricted party* gilt oder gewöhnlich oder ausschließlich in einem sanktionierten Staat ansässig oder deren Staatsbürger ist.

- 2.4. Der Lieferant wird keine Gegenstände (einschließlich Produkte, Rohstoffe, Materialien, Rohstoffe, Treibstoffe, Schiffe usw.), Dienstleistungen oder sonstige Lieferungen (die nach bestem Wissen des Lieferants) direkt oder indirekt, ganz oder teilweise, aus oder durch (i) sanktionierte Länder oder (ii) eine *restricted party* bezogen, hergestellt oder anderweitig erhalten wurden, verwenden oder bereitstellen. Der Lieferant sichert ferner zu und gewährleistet, dass keine der Liefergegenstände und/oder Leistungen unter Verstoß gegen Handelskontrollgesetze an AIDA Cruises geliefert, zur Verfügung gestellt, importiert und/oder erbracht wird und zu einem Verstoß durch AIDA Cruises führen würde. Der Lieferant wird keine in Anhang XVII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse verwenden, sofern jene in dem vorgenannten Anhang aufgeführte Produkte mit Ursprung in Russland enthalten. Für den Fall, dass dem Lieferanten ein Verstoß gegen diese Klauseln bekannt wird, hat der Lieferant AIDA Cruises unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
- 2.5. Für den Fall, dass AIDA Cruises Kenntnis von Informationen erhält, die einen begründeten Verdacht auf einen solchen Verstoß begründen und sofern der Lieferant nach vorangegangener Benachrichtigung nicht in der Lage ist, innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Tag der Benachrichtigung eine schriftliche Klarstellung und ggf. Belege zur Verfügung zu stellen, um den Verdacht für AIDA Cruises hinreichend zufriedenstellend zu entkräften, ist AIDA Cruises berechtigt, Neuaufräge auszusetzen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen – einschließlich etwaiger Zahlungsverpflichtungen – für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen, um den möglichen Verstoß zu untersuchen. AIDA Cruises haftet gegenüber dem Lieferanten oder einer anderen Partei nicht, insbesondere nicht für Schäden aus Vertragsverletzungen, Vertragsstrafen, Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung solcher Rechte stehen. AIDA Cruises hat ferner das Recht, die betreffenden Verträge mit sofortiger Wirkung und schriftlich aus wichtigem Grund zu kündigen, unbeschadet des Rechts, Ersatz des im Zusammenhang mit der schuldhaften Verletzung erlittenen Schadens zu verlangen, wenn AIDA Cruises bei der Untersuchung zu dem Schluss kommt, dass der Lieferant schuldhaft gegen eine der in dieser Klausel niedergelegten Pflichten, Zusicherungen oder Garantien verstößt und es unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für AIDA Cruises unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Ein Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn durch einen solchen Verstoß die konkrete Gefahr besteht, dass AIDA Cruises selbst gegen Handelskontrollgesetze verstößt. Vor der Kündigung ist dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen, es sei denn, die Fristsetzung ist nach Art oder Schwere des Verstoßes entbehrlich.

- 2.6. Auf Verlangen von AIDA Cruises hat der Lieferant AIDA Cruises Bescheinigungen (einschließlich etwaiger Due-Diligence-Fragebögen) über die Einhaltung der in diesen Klauseln genannten Gesetze durch den Lieferanten vorzulegen. Diese Bescheinigungen müssen in Form und Inhalt für AIDA Cruises akzeptabel sein.

3. Verpflichtende Antikorruptionsmaßnahmen

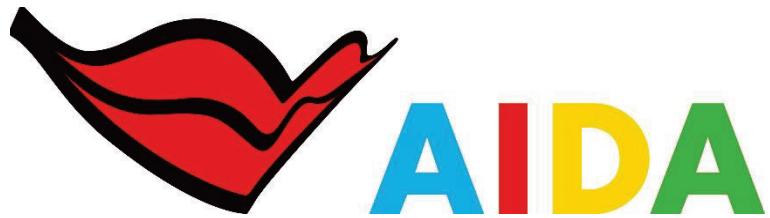
- 3.1. Der Lieferant erklärt, garantiert, verpflichtet sich und stimmt zu, dass er alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und anderen Richtlinien in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche einhalten wird (und AIDA Cruises nicht dazu veranlassen wird, gegen diese zu verstößen), einschließlich Gesetze, die zur Einhaltung der UN-Konvention gegen Korruption und der OECD-Konvention erlassen wurden, administrativer Anforderungen und Richtlinien, inklusive, aber nicht beschränkt auf, den *U.S. Foreign Corrupt Practices Act*, den *UK Bribery Act 2010*, die chinesischen Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (im Folgenden zusammenfassend als "Antikorruptionsgesetze" bezeichnet) und die *Anti-Corruption Policy* und *Guidelines* von Carnival. Der Lieferant bestätigt, diese Dokumente gelesen und verstanden zu haben. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, erklärt, garantiert und verpflichtet sich der Lieferant, dass er keine Maßnahmen ergriffen hat und auch nicht ergreifen wird, die dazu führen würden, dass AIDA Cruises, Mitarbeiter von AIDA Cruises oder im Namen von AIDA Cruises handelnde (natürliche oder juristische) Personen gegen die Antikorruptionsgesetze verstößen oder Strafen verhängt werden.
- 3.2. Der Lieferant erklärt, garantiert, verpflichtet sich und stimmt zu, dass er keine Gelder oder Wertgegenstände (einschließlich Geschenke, Testimonials, Bewirtung, Sponsoring usw.) gezahlt, angeboten, versprochen oder genehmigt hat und dies auch in Zukunft nicht zahlen, anbieten, versprechen oder genehmigen wird: (1) direkt an einen Regierungsbeamten (unten definiert) oder eine andere Person; oder (2) indirekt oder an eine Person, die weiß, dass das gesamte oder ein Teil dieses Geldes oder Wertgegenstandes einem Regierungsbeamten oder einer anderen Person angeboten, gegeben oder zu folgenden Zwecken versprochen wird:
- a) Beeinflussung einer Handlung, Entscheidung oder Unterlassung eines Regierungsbeamten oder einer anderen Person in ihrer offiziellen oder beschäftigungsbezogenen Funktion;
 - b) um einen solchen Regierungsbeamten oder eine andere Person dazu zu veranlassen, seinen Einfluss auf eine Regierung (unten definiert), eine staatliche Stelle (unten definiert) oder einen Arbeitgeber auszuüben, um eine Handlung oder Entscheidung der Regierung, der staatlichen Stelle oder des Unternehmens (einschließlich Konzerne) zu beeinflussen;
 - c) um sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen; oder
 - d) AIDA Cruises oder den Lieferanten bei der Erlangung, Aufrechterhaltung oder Leitung von Geschäften zu unterstützen.
- 3.3. Der Lieferant erklärt, garantiert, verpflichtet sich und stimmt zu, dass weder er noch seine Inhaber, leitenden Angestellten oder Direktoren einer strafrechtlichen Verfehlung für schuldig befunden oder für die Verletzung von Antikorruptionsgesetzen oder -vorschriften haftbar gemacht wurden, im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen behördlichen Untersuchung ausgesagt oder Informationen bereitgestellt haben oder von öffentlichen Beschaffungsaktivitäten ausgesetzt oder ausgeschlossen wurden.

- 3.4. Der Lieferant erklärt, garantiert, verpflichtet sich und stimmt zu, dass seine Inhaber, Mehrheitsaktionäre, leitenden Angestellten, Direktoren oder Mitarbeiter, von denen erwartet wird, dass sie maßgeblich an der Erbringung von Dienstleistungen für AIDA Cruises im Rahmen dieser Vereinbarung beteiligt sind, nicht (1) Beamte einer politischen Partei; (2) aktuelle Regierungsbeamte (unten definiert) oder frühere Regierungsbeamte mit dem Anschein oder tatsächlichem Einfluss auf diese Vereinbarung oder die Geschäfte einer an dieser Vereinbarung beteiligten Partei; (3) Kandidaten für ein öffentliches Amt; (4) Mitglieder einer königlichen Familie oder mit ihr verwandt; oder (5) nahe Verwandte einer in (1), (2), (3) oder (4) beschriebenen Person sind.
- 3.5. Der Lieferant erklärt, garantiert, verpflichtet sich und stimmt zu, dass er in dem Umfang, in dem er im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung eine Tochtergesellschaft, einen Vertriebspartner, einen Vertreter, einen Berater oder einen anderen Dritten beschäftigt (zusammen „Subunternehmer“), beschäftigt, beauftragt, anstellt oder einsetzt, angemessene Vertragsklauseln und -verpflichtungen in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften in alle Vereinbarungen mit diesen Parteien in Übereinstimmung mit den Klauseln dieses Artikels aufnehmen muss und eine angemessene Due-Diligence-Prüfung zur Korruptionsbekämpfung dieser Parteien durchführen sowie alle Geschäftsvorgänge und Zahlungen an diese Dritten überwachen wird, um die Einhaltung der geltenden Gesetze angemessen sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Antikorruptionsgesetze und die *Anticorruption Policy & Guidelines* von Carnival.
- 3.6. Für die Zwecke dieser Antikorruptionsklausel (Ziffer 5) bezeichnet der Begriff „Lieferant“ die leitenden Angestellten, Direktoren, Eigentümer, Mehrheitsaktionäre, Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften und verbundenen Unternehmen des Lieferants. Darüber hinaus bedeutet und umfasst der Begriff "Regierungsbeamter" jeden Beamten oder Angestellten einer nationalen, provinziellen oder lokalen Regierungsabteilung, -behörde oder -einrichtung sowie jeden Beamten in der Justiz, der Legislative oder dem Militär, jeden, der in offizieller Funktion für eine Regierung handelt, oder jedes unmittelbare Familienmitglied dieser Personen. "Regierung" oder "staatliche Stelle" bezeichnet (1) jede Behörde, Einrichtung, Unterabteilung oder andere Stelle einer Bundes-, Regional- oder Kommunalregierung; (2) alle kommerziellen oder ähnlichen Einrichtungen, die die Regierung kontrolliert oder besitzt (einschließlich aller staatseigenen und staatlich betriebenen Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen oder Organisationen); (3) internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen oder die Weltbank; und (4) jede politische Partei.
- 3.7. Während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung und für mindestens zwei Jahre nach ihrem Ablauf oder ihrer Beendigung ist der Lieferant verpflichtet, seine Bücher, geschäftlichen Aufzeichnungen und Konten in angemessener Ausführlichkeit zu führen und zu behalten, um seine Aktivitäten und Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung genau, vollständig und fair widerzuspiegeln, einschließlich der Empfänger und der Art aller Zahlungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung.

- 3.8. Nach vorhergehender, schriftlicher Mitteilung von mindestens vierzehn (14) Tagen an den Lieferanten hat AIDA Cruises oder eine von AIDA Cruises benannte Person, das Recht, zu jeder angemessenen Zeit während der normalen Geschäftszeiten die Konten, Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Informationen des Lieferanten, die sich auf diese Vereinbarung beziehen, einzusehen und zu kopieren. Der Lieferant ist verpflichtet, allen angemessenen Anweisungen, die AIDA Cruises in Bezug auf das Audit erteilt hat, unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.9. Für den Fall, dass AIDA Cruises nach eigenem Ermessen vernünftigerweise davon ausgeht, dass der Lieferant gegen diesen Artikel, die Antikorruptionsgesetze und/oder die *Anticorruption Policy & Guidelines* von Carnival verstoßen hat, kann AIDA Cruises alle seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zahlungsverpflichtungen) mit sofortiger Wirkung für einen angemessenen Zeitraum aussetzen, in welchem AIDA Cruises einen solchen möglichen Verstoß untersucht. Darüber hinaus erlöschen alle Zahlungsverpflichtungen von AIDA Cruises gegenüber dem Lieferanten sofort und AIDA Cruises hat das Recht, die Rückgabe aller bereits an den Lieferant gezahlten Gelder zu verlangen, es sei denn, der Lieferant kann angemessene Garantien bieten, dass alle oder ein Teil der Gelder nicht zur Vornahme einer gegen diese Klauseln verstoßenden Zahlung verwendet wurden.
- 3.10. Für den Fall, dass AIDA Cruises im Rahmen seiner Einschätzung zu dem Schluss kommt, dass der Lieferant gegen diesen Artikel, die Antikorruptionsgesetze und/oder die *Anticorruption Policy & Guidelines* von Carnival verstoßen hat, kann AIDA Cruises diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung von AIDA Cruises kündigen.

4. Verpflichtende Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung und Bestechlichkeit

- 4.1. Jeder Vertragspartner garantiert, keine Provisionen, Vergütungen, Maklergebühren, direkt oder indirekt außerhalb der Bücher an die Mitarbeiter, Manager oder Angestellten des anderen Vertragspartners oder Dritter zu zahlen, keine Geschenke zu machen oder verbotene Handlungen nach Ziffer 3.2 vorzunehmen oder eine der vorgenannten Vereinbarungen nach Ziffer 3.2 mit ihnen zu treffen, mit Ausnahme von reinen Werbegeschenken zu einem geringen Preis in Übereinstimmung mit den anerkannten Geschäftspraktiken, einschließlich des Verhaltens- und Ethikkodexes für Geschäftspartner von Carnival, abrufbar unter https://www.carnivalcorp.com/wp-content/uploads/2025/02/Carnival-Business-Partner_Code_of_Conduct_01_20_25_w-links.pdf.
- 4.2. Geschenke können angeboten oder angenommen werden, solange sie dem Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner von Carnival entsprechen und:
 - a) seltene Vorkommnisse zwischen Geber und Beschenktem darstellen,
 - b) nicht erbeten wurden,
 - c) zu einem moderaten Preis UND
 - d) nicht in Form von Bargeld oder Schecks erfolgen.
- 4.3. Wenn ein Vertragspartner gegen die Bestimmungen dieser Antikorruptionsklausel verstößt, gilt dies als schwerwiegender Verstoß. Der Vertragspartner, der auf einen Verstoß aufmerksam wird, hat das Recht, den verletzenden Vertragspartner schriftlich zu benachrichtigen, um diesen Vertrag zu kündigen und behält sich gleichzeitig das Recht vor, weitere rechtliche Schritte zu ergreifen. Hierbei übernimmt der Vertragspartner, der sich vertragswidrig verhält, alle hieraus resultierenden Verluste für den anderen Vertragspartner.



AIDA Cruises
Reiserichtlinie für Externe Dienstleister

Ausgabe: August 2019

AIDA Cruises
German Branch of Costa Crociere S.p.A
Am Strande 3d
18055 Rostock
Deutschland

E-Mail: travelservice@aida.de

Inhalt

1. Allgemeine Regelung	3
2. Grundsätze zur Organisation und Durchführung von Dienstreisen	3
3. Flugbuchungen	4
4. Bahnbuchungen	5
5. Mietwagenbuchungen	5
6. Hotelbuchungen	6
7. Unterbringung an Bord	6
Anlage	8

Begriffsbestimmungen

„AIDA Cruises“	AIDA Cruises - German Branch of Costa Crociere S.p.A., einschließlich ihrer Mitarbeiter und Vertreter, mit eingetragener Firmenadresse in Am Strand 3d, 18055 Rostock, Deutschland.
„Externer Dienstleister“	Eine Person, Firma, ein Unternehmen, Berater, Auftragnehmer, Trainer oder Lieferant, der von AIDA Cruises mit der Durchführung von Services beauftragt wurde.
„Schiff“	Ein von Costa Crociere S.p.A. unter der Marke AIDA Cruises betriebenes oder gechartertes Schiff.
„Service“	Arbeiten/Leistungen, die vom externen Dienstleister entweder an Land oder an Bord eines von AIDA Cruises verwalteten Schiffes ausgeführt werden, während sich das Schiff auf See, im Hafen oder im Trockendock befindet.
„Notfallkontakt“	In einem Notfall während der Reise kann die Abteilung AIDA Operations Control Center (AIDA OCC) rund um die Uhr kontaktiert werden, unabhängig davon, für welche Marke (Costa Crociere oder AIDA Cruises) und zu welchem Schiff /Standort Sie reisen. E-Mail: occ@aida.de oder Tel.: +49 (0) 381 20 27 06 16

1. Allgemeine Regelung

- 1) Diese Richtlinie gilt für alle externen Dienstleister, die im Auftrag von AIDA Cruises unterwegs sind, wobei die Erstattung von Kosten für folgende Reiseleistungen - Flug, Hotel, Mietwagen, Bahn bzw. die Unterbringung an Bord im In- und Ausland - durch AIDA Cruises ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
- 2) Der externe Dienstleister ist für die Buchung des Reisearrangements im Zusammenhang mit Services, die für AIDA Cruises erbracht werden, verantwortlich. Dies erfolgt über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Ausnahmefällen in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises.
- 3) Diese Richtlinie ist verbindliche Grundlage für die Planung, Genehmigung und Abrechnung der im Zusammenhang mit der Erbringung von Services für AIDA Cruises anfallenden Reiseleistungen, wie Flug, Hotel, Mietwagen, Bahn bzw. die Unterbringung an Bord im In- und Ausland.
- 4) Der externe Dienstleister ist für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und Aufgaben als Arbeitgeber verantwortlich, die für länderspezifische Gesetze oder Vorschriften gelten, wenn Services für AIDA Cruises erbracht werden. Insbesondere erklärt und versichert der externe Dienstleister, dass seine Mitarbeiter über alle erforderlichen Reisedokumente, einschließlich gültiger Reisepässe und geeigneter Arbeitsgenehmigungen der Einreisebehörde, jedoch nicht beschränkt auf diese, verfügen. Insbesondere ist durch den externen Dienstleister sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter alle erforderlichen Impfungen erhalten haben und dass deren Reisepässe mindestens bis sechs Monate über den geplanten Ausschiffungstermin gültig sind.
Die oben genannten erforderlichen Reisedokumente sind rechtzeitig vor der Erbringung der Services an die zuständige Kontaktperson bei AIDA Cruises zu übersenden. Eventuelle Mehrkosten (z. B. No-Shows, Flugänderungen), die durch „fehlerhafte“ Reisepässe oder damit verbundene Reisedokumente verursacht wurden, sind vom externen Dienstleister zu tragen.
- 5) Der externe Dienstleister ist für die Erfüllung aller Visa- und Einreisevorschriften verantwortlich, die vor der Abreise erforderlich sein könnten. Informationen zu Visaangelegenheiten sind z. B. unter <http://visumcentrale.de> erhältlich. Eventuelle Mehrkosten (z. B. No-Shows, Flugänderungen), die durch die Nichteinhaltung von Visa-Vorschriften verursacht wurden, sind vom externen Dienstleister zu tragen.
- 6) Die Nichteinhaltung der Reiserichtlinie für externe Dienstleister könnte dazu führen, dass dem externen Dienstleister die Kosten für Reiseleistungen, wie Flug, Hotel, Mietwagen und Bahn nicht erstattet werden und er von der Liste der genehmigten Lieferanten von AIDA Cruises gestrichen wird.
- 7) Andere als die in dieser Richtlinie genannten Kosten werden nicht erstattet, es sei denn dies wurde gesondert vertraglich vereinbart.

2. Grundsätze zur Organisation und Durchführung von Dienstreisen

- 1) Alle Reiseleistungen (Flug, Hotel, Mietwagen und Bahn) für Dienstreisen müssen erfasst und rechtzeitig vor der entsprechenden Aktivität über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises unter Angabe folgender Informationen gebucht werden: Name des Reisenden, Beginn und Ende der Dienstreise, Reiseziel und -zweck und gewählte Reisemittel sowie die entsprechenden finanziellen Informationen (z. B. Projektcode).

- 2) Alle Buchungen, die nicht über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises erfolgen, werden von AIDA Cruises nicht erstattet. Wenn eine Leistung nicht über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool buchbar ist, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei AIDA Cruises.
- 3) Bei der Buchung über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool muss der Dienstreiseantrag in dem Online-Booking-Tool vor der Buchung der Dienstreise durch die zuständige Kontaktperson bei AIDA Cruises genehmigt werden.
- 4) AIDA Cruises erwartet, dass der externe Dienstleister die effizienteste und kostengünstigste Option wählt, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die Services vertragsgerecht ausführen können.
- 5) Die Wahl des geeigneten Transportmittels mit der kürzesten und/oder kostengünstigsten Route obliegt dem Company Travel Service von AIDA Cruises in Abstimmung mit dem externen Dienstleister und deren Kontaktperson bei AIDA Cruises.
- 6) Nicht oder nur teilweise genutzte Wertdokumente (z. B. Flug- oder Fahrscheine) für Dienstreisen sind generell und unverzüglich an die Abteilung Company Travel Service von AIDA Cruises zurückzugeben, um den Erstattungswert prüfen zu lassen. Ebenso müssen nicht genutzte Flugverbindungen, für die ein elektronisches Ticket erstellt wurde, unverzüglich an den Company Travel Service von AIDA Cruises gemeldet werden, um eine rechtzeitige Stornierung zu ermöglichen. Erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung nicht, behält sich AIDA Cruises vor die entstandenen Kosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.

3. Flugbuchungen

- 1) Flüge müssen ausreichend im Voraus gebucht werden, um günstige Buchungsklassen über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises zu erhalten. Das Online-Buchungs-Tool ermittelt auf Grundlage des eingegangenen Antrags den kostengünstigsten Tarif. Wird nicht der kostengünstigste Tarif gewählt, muss der Grund hierfür im dafür vorgesehenen Feld des Online-Booking-Tools angegeben werden.
- 2) Flüge werden grundsätzlich bis und ab Drehkreuz- / Groß- / internationalen Flughäfen (z. B. HAM-Hamburg, TXL-Berlin Tegel, SXF-Berlin Schönefeld, FRA-Frankfurt am Main, MXP-Mailand Malpensa, FCO-Rom Fiumicino, GOA-Genua) gebucht.
- 3) Eine eventuelle Buchung von Reiseleistungen zu diesen Drehkreuz- / Groß- / internationalen Flughäfen erfolgt in Abstimmung mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises.
- 4) AIDA Cruises prüft die Buchung und kauft die günstigsten verfügbaren Inlands- oder internationalen Flüge der Economy Class und die kostengünstigste und effizienteste Option für alle Flugreisen auf Grundlage der eingegangenen Bestellung. Der Company Travel Service von AIDA Cruises behält sich das Recht vor, die Reisezeiten zu ändern, falls eine kostengünstigere Option verfügbar ist.
- 5) Die Auswahl der Airline erfolgt aus dem Kreis der von AIDA Cruises als akzeptabel erachteten Partner unter Berücksichtigung der notwendigen zeitlichen Aspekte. Ein Anspruch auf die Nutzung einer bevorzugten Airline besteht nicht.

- 6) Kommt es durch den externen Dienstleister schuldhaft zu Flugänderungen oder No-Shows (Nichtantritt gebuchter Flüge) behält sich AIDA Cruises vor, die entstandenen Kosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.
- 7) Es werden stets elektronische Tickets ausgestellt.
- 8) Bei allen Flugreisen ist die Economy Class zu buchen.

4. Bahnbuchungen

- 1) Bahntreisen müssen ausreichend im Voraus über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises gebucht werden, um günstige Buchungsklassen zu erhalten.
- 2) Für Bahntreisen innerhalb Europas müssen Tickets der 2. Klasse gekauft werden, es sei denn eine günstigere Alternative ist verfügbar.
- 3) Versäumt es der externe Dienstleister im Falle einer Planänderung die Bahnbuchung zu stornieren, behält sich AIDA Cruises vor, die entstandenen Kosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.

5. Mietwagenbuchungen

- 1) Grundsätzlich hat bei Verfügbarkeit die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln Priorität.
- 2) Mietwagen sollen für Dienstreisen nur dann genutzt werden, wenn gegenüber anderen Verkehrsmitteln ein wesentlicher Zeitvorteil entsteht bzw. das Ziel der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln außergewöhnlich schwer erreichbar ist.
- 3) Bei Mietwagenbuchungen über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool ist grundsätzlich die Wagenkategorie (bevorzugt Kompaktwagen) zu wählen, die VW Golf oder eine vergleichbare Fahrzeugkategorie beinhaltet.
Bei gemeinsamer Reise mehrerer Reisender kann eine Fahrzeugkategorie mit ausreichendem Platz für die Reisenden und das Gepäck angemietet werden.
- 4) Mietwagen sind vollgetankt zurückzugeben, da ansonsten erhebliche Mehrkosten entstehen. AIDA Cruises behält sich vor, die entstandenen Mehrkosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.
- 5) Versäumt es der externe Dienstleister im Falle einer Planänderung die Mietwagenreservierung zu stornieren, behält sich AIDA Cruises vor, die entstandenen Kosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.

6. Hotelbuchungen

- 1) Grundsätzlich beinhalten Hotelunterbringungskosten im In- und Ausland auch Frühstück. Weitere Mahlzeiten, die während einer Inlands- oder Auslandsdienstreise eingenommen werden, wie Mittag- und Abendessen, werden nicht von AIDA Cruises erstattet.
- 2) Bei Bedarf bucht der externe Dienstleister eine Hotelunterbringung über das von AIDA Cruises vorgegebene Online-Booking-Tool oder in Absprache mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises in einem Hotel der mittleren Preiskategorie, das günstig zum Arbeitsort gelegen ist, in Übereinstimmung mit den in der Anlage definierten maximalen Hotelunterbringungskosten. Falls die Hotelkosten diesen Betrag überschreiten, muss der Grund hierfür im dafür vorgesehenen Feld des Online-Booking-Tools angegeben werden.
- 3) Für die Hotelunterbringung sind je nach Abstimmung mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises Standard-Einzelzimmer oder Standard-Doppelzimmer zu buchen.
- 4) Hotelreservierungen sind vorrangig in Hotels vorzunehmen, mit denen AIDA Cruises Sonderkonditionen vereinbart hat.
- 5) Versäumt es der externe Dienstleister im Falle einer Planänderung die Hotelreservierung zu stornieren, behält sich AIDA Cruises vor, die entstandenen Kosten dem externen Dienstleister in Rechnung zu stellen.

7. Unterbringung an Bord

- 1) Es wird davon ausgegangen, dass der externe Dienstleister an Bord des Schiffes bleibt, auf dem der Service erbracht wird. AIDA Cruises erstattet Hotelkosten nur, wenn keine Unterbringung an Bord des Schiffes möglich ist.
- 2) Für die Unterbringung an Bord werden Standard-Kabinen mit Einzelbelegung (falls vertraglich vereinbart) oder Doppelbelegung (keine Suiten) gebucht. Die Mitarbeiter des externen Dienstleisters müssen keine Kabine mit anderen Vertragsunternehmen teilen.
- 3) Die Unterbringung von externen Dienstleistern ist grundsätzlich im Crewbereich vorgesehen. Die Unterbringung an Bord des Schiffes erfolgt inklusive Übernachtung, Frühstück, Mittagessen und Abendessen.
- 4) Der externe Dienstleister hat die Namen aller seiner zustehenden Mitarbeiter der Kontaktperson bei AIDA Cruises mitzuteilen, sobald diese feststehen, spätestens aber sieben Tage vor der Abreise. Erfolgt dies nicht, wird die Kabinenbuchung storniert.
- 5) Wenn AIDA Cruises eine Gäste-Kabine für den externen Dienstleister reserviert hat und dieser nicht erscheint, behält sich AIDA Cruises das Recht vor, dem externen Dienstleister die Kosten der Kabine bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,00 pro gebuchter Kabine und pro begonnener Kreuzfahrtwoche in Rechnung zu stellen.

- 6) Der externe Dienstleister hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter ihre Unterkunft während der Dauer des Arbeitseinsatzes sauber und ordentlich halten. Das Schiff stellt die Housekeeping-Services wie Bettenmachen und Bettwäsche zur Verfügung. Auf dem Schiff werden Waren und Getränke bargeldlos mittels Unterschrift bezahlt. Es liegt in der Verantwortung des externen Dienstleisters, dass jeder seiner Mitarbeiter das persönliche Bordkonto vor Verlassen des Schiffes ausgleicht. Weiterhin ist der externe Dienstleister dafür verantwortlich, etwaige nicht beglichene Kosten der Bordkonten seiner Mitarbeiter auszugleichen.
- 7) Medizinische Ausgaben, die für Mitarbeiter des externen Dienstleisters an Bord entstehen, liegen in der Verantwortung des externen Dienstleisters.
- 8) Sollte ein Transfer vom/zum Schiff notwendig sein, muss dieser im Rahmen der Reiseplanung rechtzeitig vor Reiseantritt mit der Kontaktperson bei AIDA Cruises vereinbart werden.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der externe Dienstleister, dass er die vorstehende REISERICHTLINIE FÜR EXTERNE DIENSTLEISTER nebst Anlage gelesen hat und akzeptiert.

Gezeichnet:

Unterschrift

Name:

NAME des Unterschriftenbevollmächtigten IN DRUCKSCHRIFT

Für und im Namen des externen Reisenden:

Name der Gesellschaft/Firma/des Unternehmens

Anlage

Übersicht der maximalen Hotelunterbringungskosten

Land	Ort	maximaler Satz pro Zimmer zur Einzel- oder Doppelbelegung (inkl. MwSt., exkl. Frühstück)	
		in EUR	in USD
Deutschland	generell	120,00	
	Hamburg	140,00	
	Frankfurt am Main	140,00	
	München	140,00	
Italien	generell	120,00	
Vereinigtes Königreich	generell	160,00	
Frankreich	generell	180,00	
	Paris	200,00	
China	generell		180,00
	Shanghai		220,00
	Hongkong		160,00
Vereinigte Staaten von Amerika - USA	generell		180,00
	Miami		200,00
	Fort Lauderdale		200,00
	New York City		300,00
	Orlando		220,00
Niederlande	generell	120,00	
	Amsterdam	130,00	
	Rotterdam	130,00	

Land	Ort	maximaler Satz pro Zimmer zur Einzel- oder Doppelbelegung (inkl. MwSt., exkl. Frühstück)	
		in EUR	in USD
Griechenland	generell	90,00	
	Piräus	100,00	
	Korfu	100,00	
Vereinigte Arabische Emirate - VAE	generell		140,00
	Dubai		160,00
	Abu Dhabi		180,00
Portugal	generell	100,00	
	Lissabon	120,00	
Belgien	generell	80,00	
	Brüssel	150,00	
	Brügge	100,00	
Finnland	generell	120,00	
	Turku	140,00	
	Helsinki	140,00	
Österreich	generell	120,00	
	Wien	130,00	
Singapur	generell		150,00
Alle anderen Länder	generell	120,00	130,00